

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.50 vom 29. Juni 2015

ZH Steuerrekursgericht, 2015-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2011.50

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.50 du 29 juin 2015

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2011.50 del 29 giugno 2015

Regeste

Transferpreis-Fall. Überprüfung einer Entschädigung für die Tätigkeit einer Portfolio-Managementgesellschaft im internationalen Konzernverhältnis. Die von der liechtensteinischen Schwestergesellschaft an das schweizerische Unternehmen ausgerichtete Entschädigung erweist sich als fremdvergleichskonform (Abklärung mittels Gutachten). Eine Gewinnvorwegnahme durch Verzicht auf eine marktgerechte Entschädigung liegt demnach nicht vor (Gutheissung).

Erwägungen

E. 1

Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,

E. 2

Nachdem vorgängig durchgeführte umfangreiche Verhandlungen über ein Ruling hinsichtlich der ausgerichteten Vergütung für die Tätigkeit als Portfolio-Managerin gescheitert waren, führte das kantonale Steueramt im Veranlagungs-/Einschätzungsverfahren der Steuerperiode 1.10.2006 - 30.9.2007 eine diesbezügliche Untersuchung durch. Es verlangte mit Auflage und Mahnung vom 8. Mai bzw. 30. Juni 2009 detaillierte Angaben zu den Tätigkeiten der Pflichtigen und der C AG bei der Fondsverwaltung/-leitung, eine Darlegung der Kriterien und Grundlagen zur Festlegung der ausgerichteten Vergütung sowie eine Begründung zur vorgenommenen Gewinnaufteilung zwischen den beiden Gesellschaften. Die Pflichtige antwortete am

E. 3

a) aa) Voraussetzung für die Anwendung der Preisvergleichsmethode bildet nach dem Gesagten, dass ausreichende Fremddaten vorliegen und diese verlässlich angewendet werden können. bb) Das kantonale Steueramt bringt in den Einspracheentscheiden diesbezüglich vor, für die Pflichtige existierten keine solche Daten, da sie ein personenbezogenes Fondsmanagement ohne adäquate Vertriebsorganisation wie z.B. Geschäftsbanken betreibe, sodass ein Preisvergleich mit veröffentlichten Kennzahlen der Anlagefondsbranche mit vorwiegend grossen und institutionellen Fondsanbietern nicht in Frage komme. Zudem stünden die einzelnen Fondsgesellschaften regelmässig unter einheitlicher Leitung, weshalb ein Vergleich mit Preisen solcher Gesellschaften – weil nicht im freien Markt gebildet – nicht zulässig sei (T-act. 43 und 47, je S. 7). Demgegenüber führt die Pflichtige in Beschwerde und Rekurs aus, der Markt für Vermögensverwaltungsmandate sei transparent und wettbewerbsintensiv, sodass sich die Bandbreite für marktgerechte Entschädigungen ohne weiteres feststellen lasse. Ihre Tätigkeit bestehe in der Anlage in kotierte Aktien und Obligationen im Rahmen von

bestimmten Anlagerichtlinien und stelle eine Standarddienstleistung dar. Für diese bestünden in der Finanzbranche statistisch breit abgestützte Marktdaten. Auch gebe es in der Schweiz mehrere Fonds, deren Anlagen von rechtlich unabhängigen Vermögensverwaltern bewirtschaftet würden, darunter zehn Fonds, die den gleichen Anlagestil wie der C AG verfolgten. Sie beantrage die Einholung eines Amtsberichts, worin Auskunft zu geben sei über die steuerliche massgebenden Konditionen, zu welchen diese unabhängigen Vermögensverwalter für die Fondsleitungen tätig seien und in 1 DB.2011.50 1 ST.2011.77

- 11 - welcher Bandbreite sich die dafür ausgerichteten Entschädigungen bewegten (R-act. 2 und 5, je S. 13). b) Die Frage, ob und inwiefern in der Finanzdienstleistungsbranche im freien Markt gebildete Preise für die Ausübung des Portfolio-Managements bei Anlagefonds existieren, ist eine solche tatsächlicher Natur und – entgegen der Auffassung des kantonalen Steueramts – keine Rechtsfrage. Gleiches gilt für die weitere Frage, ob diese Preise, soweit sie denn auch existieren, mit den der Pflichtigen zugeflossenen Vergütungen vergleichbar sind, was nur der Fall ist, wenn die Pflichtige ihr Fondsgeschäft auf vergleichbare Weise wie die zum Vergleich herangezogenen Fonds betreibt. Das Steuerrekursgericht verfügt nicht über die erforderlichen Branchenkenntnisse, um diese Fragen kompetent und sicher zu beantworten. Demnach kann es auch nicht darüber entscheiden, ob die gemäss den OECD-Richtlinien unstreitig primär anzuwendende Preisvergleichsmethode zur Überprüfung der fraglichen Entschädigung an die Pflichtigen heranzuziehen ist oder nicht. Verfügt die urteilende Steuerjustizbehörde nicht über die für die Beurteilung erforderliche Sachkenntnis, kann bzw. muss sie zur Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse einen Experten beiziehen (Art. 142 Abs. 4 i.V.m. Art. 123 Abs. 2 DBG und § 148 Abs. 3 i.V.m. § 132 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 123 N 31 DBG und § 132 N 30 StG). Demnach hat das Steuerrekursgericht vorliegend am 17. Mai 2011 zu Recht die Einholung eines Gutachtens angeordnet (R-act. 13). Ein Amtsbericht würde vom kantonalen Steueramt verfasst und vermöchte zudem nur über die im Kanton Zürich ansässigen Anlagefonds Auskunft zu geben, sodass auf einen solchen zu verzichten ist. Die dem Gutachter gestellte Frage wurde derart formuliert, dass dieser die fremdvergleichskonformen Verrechnungspreise für die Dienstleistungen der Pflichtigen an die C AG im betroffenen Geschäftsjahr 1.10.2006 - 30.9.2007 losgelöst von einer bestimmten Methode darzulegen hat. Dies hat seinen Grund darin, dass bei Fehlen von Fremddaten die Preisvergleichsmethode nicht zum Zug kommen kann und daher auf eine andere Methode abzustellen ist. Die Wahl und Durchführung dieser andern Methode muss dem fachkundigen Gutachter überlassen sein, da hierfür allenfalls weitere branchenspezifische Kenntnisse erforderlich sind, so insbesondere bei der Wiederverkaufspreismethode, die sich an Drittpreisen beim Absatz der Produkte oder Leistungen orientiert, und bei der Kostenaufschlagsmethode, welcher Drittpreise von 1 DB.2011.50 1 ST.2011.77

- 12 - Lohnkosten, Materialkosten etc. bei der Beschaffung zugrunde gelegt werden (Eisenring, Art. 9 N 33 OECD-MA). Über diese Kenntnisse verfügt das Steuerrekursgericht wiederum nicht. Damit wurde die Frage an den Gutachter mit gutem Grund allgemein formuliert und nicht nur darauf eingeschränkt, ob genügend Daten für die Anwendung der Preisvergleichsmethode existieren. Zusätzlich zur Frage nach den fremdvergleichskonformen Verrechnungspreisen wurden dem Gutachter die vom kantonalen Steueramt in seiner Eingabe vom 10. Juni 2011 (R-act. 18) eventualiter

vorgeschlagenen Ergänzungsfragen zur Beantwortung übergeben (Verfügung vom 29. Juni 2011, R-act. 20 bzw. 38). Diese Zusatzfragen beschlagen einerseits die vom Gutachter ohnehin vorab durchzuführende Funktions- (und Risiko-)analyse bei der Pflichtigen und der C AG, die von diesem zu erörternden Grundsätze bei Anwendung der Preisvergleichsmethode, sowie andererseits die vom kantonalen Steueramt verfochtene Profit-Split Methode. Ebenfalls zugelassen wurde die Ergänzungsfrage der Pflichtigen in der Eingabe vom 6. Juni 2011 (R-act. 15) nach der Bandbreite der marktkonformen Entschädigungen, die für die von ihr erbrachten Dienstleistungen in der Anlagefondsindustrie üblicherweise bezahlt werden. Damit wurde das rechtliche Gehör der Parteien zur Formulierung der Gutachterfrage gewahrt. c) Das Gutachten wurde – nach Bestellung eines neuen Experten anstelle des abgelehnten – am 30. März/8. April 2015 abgeliefert (R-act. 60). Der Experte kommt darin zum Schluss, dass die von der C AG der Pflichtigen ausgerichtete Entschädigung fremdvergleichskonform ist.

E. 4

a) Gutachten unterliegen der freien Beweiswürdigung. Dabei kann sich die Prüfung der Rechtsmittelbehörde jedoch darauf beschränken, ob das Gutachten auf zutreffender Rechtsgrundlage beruhe, vollständig, klar, gehörig begründet und widerspruchsfrei sei und ob der Gutachter hinreichende Sachkenntnis sowie die nötige Unbefangenheit bewiesen habe (RB 2004 Nr. 99, 1997 Nr. 9, 1985 Nr. 47). Richtig betrachtet darf sich die Prüfung der Rechtsmittelbehörde in der entscheidenden Frage nicht nur auf die genannten Punkte beschränken, sondern muss sie dies auch: Voraussetzung der Einholung eines Gutachtens ist die fehlende Sachkenntnis der Behörde. Es ist Letzterer somit gar nicht möglich, die Ausführungen des Sachverständigen materiell zu überprüfen, weshalb sich die Überprüfung auf die genannten Punkte be- 1 DB.2011.50 1 ST.2011.77

- 13 - schränken muss (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 123 N 39 DBG und § 132 N 42 StG). Widrigenfalls würde sich die Rechtsmittelbehörde selber als Gutachterin betätigen, obwohl sie nicht die erforderliche Sachkenntnis besitzt, was nicht zulässig ist (BGr, 21. Juli 2009, 2C_823/2008, www.bger.ch). b) Der vom Steuerrekursgericht beauftragte Gutachter Achim Roeder ist Steuerberater und Partner im Bereich Global Transfer Pricing Services der KPMG AG in Frankfurt a.M./Deutschland. Er hat über zehn Jahre Berufs- und Projekterfahrung in der internationalen Steuer- sowie Verrechnungspreisberatung und ist Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität Bochum (Internetausdrucke vom 7. Januar 2014, R-act. 72). Er ist daher ohne Zweifel befähigt, die gestellten Fragen nach der Fremdvergleichskonformität der von der C AG an die Pflichtige entrichteten Entschädigung fachkundig zu beantworten. Dies wird denn auch weder vom kantonalen Steueramt noch von der Pflichtigen in Frage gestellt. Anhaltspunkte, wonach der Gutachter befangen sein könnte, sind – anders als beim zuerst vorgeschlagenen Gutachter – nicht ersichtlich, ist dieser doch bisher nicht in der Vertretung von Steuerpflichtigen vor dem kantonalen Steueramt tätig gewesen, sodass kein Vertretungsverhältnis zur Gegenpartei einer der Prozessparteien besteht (vgl. die diesbezüglichen Bedenken des Verwaltungsgerichts in seinem den ersten Gutachter betreffenden Entscheid vom 14. August 2013, R-act. 37). Zudem hat er bisher nicht einschlägig, d.h. die Verrechnungspreise von Anlagefonds betreffend publiziert und steht der Anlagefondsbranche nach Kenntnis des Steuerrekursgerichts nicht nahe. Daher gilt er nicht als befangen. Damit übereinstimmend machen denn auch die Parteien gegenüber ihm keinerlei Vorbehalte geltend. c) aa) Im 37 Seiten umfassenden Gutachten führt der Experte sachgerecht vorerst

eine detaillierte Funktions- und Risikoanalyse bei der Pflichtigen und der C AG durch (Ziff. 3, S. 5 - 15). Gemäss seinen Feststellungen wird dabei die Anlagestrategie, das Marketing, der Vertrieb sowie die Mandantenbetreuung von der C AG bestimmt und das operative Portfolio-Management von der Pflichtigen ausgeübt. Beiden Tätigkeiten misst er eine wichtige strategische Bedeutung zu, ohne jedoch einer Tätigkeit die grössere Bedeutung zuzuerkennen als der andern. Das Risiko gegenüber den Anlegern, d.h. das eigentliche Geschäftsrisiko, ordnet er jedoch hauptsächlich der C AG zu, ebenso anteilig das Investitions- und Marktrisiko. Zum andern Teil wird letzteres Risiko von der Pflichtigen getragen. Dieses somit auf die Seite der C AG neigende Risikoprofil sieht er nachvollziehbar im bilanzierten Eigenkapital der C AG von Fr. 1'374'000.- und der Pflichtigen von Fr. 383'000.- abgebildet. 1 DB.2011.50 1 ST.2011.77

- 14 - bb) Bei Auswahl der anzuwendenden Verrechnungspreismethode (Gutachten S. 16 - 23) räumt er der Preisvergleichsmethode sowohl grundsätzlich als auch konkret den Vorrang ein. Dies deshalb, weil er die Dienstleistungen der Pflichtigen anhand der entsprechenden Kriterien der OECD-Richtlinien entgegen der Auffassung des kantonalen Steueramts in jeder Hinsicht als vergleichbar bzw. ähnlich mit den nämlichen Dienstleistungen unabhängiger Vermögensverwalter qualifiziert und keine erheblichen Unterschiede zu diesen feststellt (Gutachten, Tabelle auf S. 22). Einschränkungen bei einzelnen Vergleichskriterien will er allenfalls mit Anpassungsrechnungen oder einer Ermittlung einer Bandbreite aus eingeschränkt vergleichbaren Werten begegnen. Der vom kantonalen Steueramt vertretenen Profit-Split Methode erteilt er eine Absage, weil er bei den beteiligten Parteien – Pflichtige und C AG – keine einzigartigen (wertvollen) Beiträge zur Leistungserbringung ortet. Hinsichtlich der zentralen Frage nach den für einen Vergleich zwingend erforderlichen Fremddaten führt der Gutachter eine mehrgliedrige Analyse potentiell vergleichbarer und verfügbarer Vergütungsdaten für Portfolio-Manager über mehrere Datenbanken durch. Er kommt überzeugend zum Schluss, dass diese Daten sowohl von der Menge als auch der Qualität her für einen Fremdvergleich ausreichen. Gestützt darauf ermittelt er zwei fremdübliche, keine Einschränkung aufweisende Bandbreiten von Vergütungen für die Tätigkeit eines Portfolio-Managers. Diese Bandbreiten führt er alsdann in eine einzige über und kommt dergestalt auf eine Bandbreite fremdüblicher Vergütungen von 13 BP - 70 BP. Die bezüglich dem "H Fund" und dem "I Fund" ausgerichteten Entschädigungen von je 60 BP liegen damit innerhalb dieser Bandbreite und die hinsichtlich des "J Fund" bezahlte Entschädigung von 80 BP gar darüber. Der zusammengerechnete Betrag aller Entschädigungen ergibt gewichtet zum gesamten Vermögen aller drei Fonds ein in der Bandbreite liegender Wert von 61 BP (Gutachten S. 24 - 31). cc) Dieses Ergebnis verprobt der Gutachter noch mit der vom kantonalen Steueramt favorisierten Profit-Split Methode. Die der Pflichtigen ausgerichtete (angepasste) Vergütung liegt danach etwa 15% höher, als es die durch Wertschöpfungsbeitragsanalyse durchgeführte Gewinnaufteilungsmethode nahelegen würde. Der Experte erachtet damit das Ergebnis der Preisvergleichsmethode als bestätigt und die streitige Vergütung insgesamt als fremdvergleichskonform (Gutachten S. 32 - 37). 1 DB.2011.50 1 ST.2011.77

- 15 - dd) Insgesamt erweist sich das eingeholte Gutachten damit aber in jeder Beziehung als vollständig, nachvollziehbar bzw. widerspruchsfrei und ist gehörig begründet. Insbesondere wurden damit auch die von den Parteien gestellten Zusatzfragen direkt oder indirekt beantwortet. Eine weitergehende, d.h. materielle Überprüfung des Gutachtens ist

nach dem Gesagten nicht zulässig. Festzuhalten ist daher lediglich, dass das vom Gutachter gefundene Resultat einer Überprüfung durch Anwendung der vom kantonalen Steueramt favorisierten Profit-Split Methode standhält und daher insofern als verlässlich erscheint. Die Pflichtige schliesst sich den Überlegungen des Gutachters – naheliegenderweise – an (R-act. 63). Das kantonale Steueramt hat sich dazu zwar geäußert, jedoch ist auf seine Stellungnahme vom 20. Mai 2015 (R-act. 64) – wie erwähnt – wegen Verspätung nicht einzugehen bzw. Verzicht auf Stellungnahme anzunehmen. Demnach ist auf das Gutachten als Beweismittel abzustellen.

E. 5

Das vom Steuerrekursgericht durchgeführte Beweisverfahren hat damit ergeben, dass die der Pflichtigen von der C AG ausgerichtete Entschädigung im Dritt- oder Fremdvergleich insofern nicht zu beanstanden ist, als sie sich jedenfalls nicht als zu tief erweist. Eine Gewinnvorwegnahme im Sinn eines Einnahmeverzichts der Pflichtigen zugunsten der Schwestergesellschaft bzw. der gemeinsamen Holdinggesellschaft bzw. der diese beherrschenden drei natürlichen Personen als Folge einer zu tiefen Entschädigung für die Tätigkeit der Pflichtigen als Portfolio-Managerin liegt nicht vor.

E. 6

Diese Erwägungen führen zur Gutheissung von Beschwerde und Rekurs. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens (inkl. Gutachterkosten) dem kantonalen Steueramt aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG). Der Pflichtigen ist sodann eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968; § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997). Warum von einer Parteientschädigung abgesehen werden soll, legt das kantonale Steueramt trotz entsprechendem Antrag nicht dar. 1 DB.2011.50 1 ST.2011.77

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.